

Antrag

der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Präventionsangebote gegen Alkoholmissbrauch erhalten und weiter ausbauen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. mit welchen ihrer Programme welche Präventionsangebote gegen Alkoholmissbrauch im öffentlichen Raum in den letzten fünf Jahren gefördert worden sind und wie hoch die abgerufenen Fördersummen in den einzelnen Haushaltsjahren lagen;
2. welche der Programme wann ausgelaufen sind;
3. welche der Programme noch bestehen, wie hoch der Haushaltsansatz dabei aktuell ist und inwieweit diese Programme auch vor dem Hintergrund der beabsichtigten Streichung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes fortgeführt bzw. ausgebaut werden sollen;
4. welche neuen Maßnahmen zum Ausbau der Prävention sie anlässlich der Streichung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes auf den Weg bringen will;
5. inwieweit sie speziell die Maßnahmen des Programms „Junge Menschen im öffentlichen Raum“ aus den Jahren 2013 bis 2016, mit dem verschiedene Präventionsprojekte in Städten und Landkreisen in Baden-Württemberg unterstützt wurden, fortsetzt;
6. inwieweit sie speziell die Maßnahmen des Programms „Starthilfe“ aus den Jahren 2015 bis 2016 fortsetzt;

7. welche Förderzusagen für konkrete Projekte für die 50.000 Euro, die der Haushaltsgesetzgeber in Titel 684 76 Funktionskennzahl (FKZ) 262 für die Prävention des Alkoholmissbrauchs im Staatshaushaltsplan 2017 zusätzlich zum Regierungsentwurf freigegeben hat, bestehen;
8. welche Förderzusagen für konkrete Projekte für die 50.000 Euro, die der Haushaltsgesetzgeber in Titel 684 75 FKZ 314 für die Prävention des Alkoholmissbrauchs im Staatshaushaltsplan 2017 zusätzlich zum Regierungsentwurf freigegeben hat, bestehen;
9. welche der 26 Projekte des Programms „Prävention alkoholbedingter Jugendgewalt“, das durch die Baden-Württemberg Stiftung gGmbH mit einer Million Euro bis 2014 gefördert wurde, ihre Arbeit heute noch fortsetzen und wie viele davon auf andere Regionen oder Bereiche übertragen werden konnten;
10. inwieweit in den kommunalen Gesundheitskonferenzen der Alkoholmissbrauch im öffentlichen Raum eine Rolle spielt und welche beispielgebenden Präventionsansätze dort vorhanden sind;
11. welche konkreten Alkoholverzehrverbote ihres Wissens nach von bayerischen Kommunen seit dem Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsgrundlage am 1. August 2013 erlassen worden sind;
12. ob sie entsprechend dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Lebenswerter öffentlicher Raum“ weiterhin davon ausgeht, dass Alkoholkonsumverbote in Baden-Württemberg nicht flächendeckend, sondern nur an genau abgegrenzten Örtlichkeiten, deren Anzahl sich in Baden-Württemberg im unteren zweistelligen Bereich bewegt (Seite 25), eingerichtet werden können.

09.08.2017

Hinderer, Binder, Kenner,
Stickelberger, Wölflé SPD

Begründung

Die suchtpolitisch steuernde Wirkung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots kann unmöglich in der Breite durch örtliche Alkoholkonsumverbote ersetzt werden, wie es in der Begründung des Anhörungsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (Seite 33) aufgeführt wird. Vielmehr wurde eine Aufhebung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots immer mit der Ausweitung von Präventionsangeboten diskutiert. So empfiehlt auch die beim Sozialministerium angegliederte AG Suchtprävention, die Einführung von Alkoholkonsumverboten mit suchtpreventiven Maßnahmen zu flankieren. Im grün-schwarzen Koalitionsvertrag heißt es dazu: „Wir setzen uns für örtliche Präventionsangebote gegen Alkoholmissbrauch im öffentlichen Raum ein. Insbesondere Jugendliche sollen dabei vor riskantem Alkoholkonsum bewahrt werden. Wir werden die Kommunen weiterhin bei der Entwicklung von Konzepten zum Umgang mit problematischem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum unterstützen und die Förderung der Präventionsprojekte fortsetzen.“ Im von der Landesregierung veröffentlichten Anhörungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg finden sich jedoch keine Hinweise darauf, wie bzw. ob überhaupt die Prävention ausgebaut werden soll. Deshalb soll mit dem Antrag dieser Frage nachgegangen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. September 2017 Nr. 55-5072-1.3 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. mit welchen ihrer Programme welche Präventionsangebote gegen Alkoholmissbrauch im öffentlichen Raum in den letzten fünf Jahren gefördert worden sind und wie hoch die abgerufenen Fördersummen in den einzelnen Haushaltsjahren lagen;

In den Jahren 2013 bis 2016 wurden im Rahmen des Förderprogramms „Junge Menschen im öffentlichen Raum“ in den Säulen I (Förderung konkreter Projekte) und II (Starthilfe) Maßnahmen zur Prävention von riskantem Alkoholkonsum von jungen Menschen im öffentlichen Raum gefördert. In diesen vier Jahren standen hierfür insgesamt 1,4 Millionen Euro zur Verfügung. Konkret lag die abgerufene Fördersumme in 2013 bei 96.418,00 Euro, in 2014 bei 283.237,27 Euro, in 2015 bei 348.205,91 Euro und in 2016 bei 641.687,00 Euro. Im Jahr 2017 stehen für das Förderprogramm 100.000 Euro zur Verfügung. Der Schwerpunkt wird auf Maßnahmen zur Verstetigung bestehender sowie zur fundierten Planung zukünftiger Vorhaben liegen.

Das verbindliche Angebot zur Drogenprävention an Schulen, welches die Zentralstelle Prävention des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) bereitstellt und aktuell grundlegend erneuert, umfasst unter anderem den Themenkomplex legale Drogen. Neben den landesweiten Angeboten des LKA BW entwickeln die regionalen Polizeipräsidien in eigener Zuständigkeit Präventionsprojekte. Andere Organisationen oder Projekte der Kommunalen Kriminalprävention (KKP) in Landkreisen, Städten und Gemeinden beziehen die Polizei regelmäßig als Kooperationspartner mit ein.

Hinsichtlich des Programms „Prävention alkoholbedingter Jugendgewalt“ (PAJ) des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg im Rahmen der Kriminalprävention wird auf die Antwort zur Frage Ziffer 9. verwiesen.

2. welche der Programme wann ausgelaufen sind;

Im Ministerium für Soziales und Integration sind in dem in der Frage zu Ziffer 1. genannten Zeitraum keine Programme ausgelaufen.

Hinsichtlich des Programms „Prävention alkoholbedingter Jugendgewalt“ (PAJ) des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg im Rahmen der Kriminalprävention wird auf die Antwort zur Frage Ziffer 9. verwiesen. Die Förderung der einzelnen Projekte im Rahmen des Förderprogramms PAJ lief Ende Dezember 2014 aus. Die Abschlussdokumentation zum Förderprogramm wurde im April 2015 veröffentlicht.

3. welche der Programme noch bestehen, wie hoch der Haushaltsansatz dabei aktuell ist und inwieweit diese Programme auch vor dem Hintergrund der beabsichtigten Streichung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes fortgeführt bzw. ausgebaut werden sollen;

Dem Ministerium für Soziales und Integration stehen für das Jahr 2017 für die Fortführung des Förderprogramms „Junge Menschen im öffentlichen Raum“ 100.000 Euro zur Verfügung. Über eine Verlängerung des Förderprogramms über das Jahr 2017 hinaus muss noch entschieden werden.

Für die Programme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg wird auf die Antworten zu den Fragen Ziffern 1., 4. und 9. verwiesen.

4. *welche neuen Maßnahmen zum Ausbau der Prävention sie anlässlich der Streichung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes auf den Weg bringen will;*

Derzeit wird beim LKA BW ein neues Programm zur Drogenprävention an Schulen ausgearbeitet, welches als ganzheitliches Programm die Gefahren von legalen und illegalen Drogen, ihre Wirkung als Katalysator für strafbares Verhalten sowie dessen Folgen behandelt.

5. *inwieweit sie speziell die Maßnahmen des Programms „Junge Menschen im öffentlichen Raum“ aus den Jahren 2013 bis 2016, mit dem verschiedene Präventionsprojekte in Städten und Landkreisen in Baden-Württemberg unterstützt wurden, fortsetzt;*

6. *inwieweit sie speziell die Maßnahmen des Programms „Starthilfe“ aus den Jahren 2015 bis 2016 fortsetzt;*

7. *welche Förderzusagen für konkrete Projekte für die 50.000 Euro, die der Haushaltsgesetzgeber in Titel 684 76 Funktionskennzahl (FKZ) 262 für die Prävention des Alkoholmissbrauchs im Staatshaushaltsplan 2017 zusätzlich zum Regierungsentwurf freigegeben hat, bestehen;*

8. *welche Förderzusagen für konkrete Projekte für die 50.000 Euro, die der Haushaltsgesetzgeber in Titel 684 75 FKZ 314 für die Prävention des Alkoholmissbrauchs im Staatshaushaltsplan 2017 zusätzlich zum Regierungsentwurf freigegeben hat, bestehen;*

Mit den insgesamt 100.000 Euro aus den Titeln 684 75 FKZ 314 und 684 76 FKZ 262 soll das Förderprogramm „Junge Menschen im öffentlichen Raum“ mit seinen beiden Säulen im Jahr 2017 fortgeführt werden. Die Evaluation des Förderprogramms hat die Qualität des Vorgehens der Jahre 2013/2014 und 2015/2016 bestätigt.

Die Angebote im Jahr 2017 richten sich sowohl an Städte und Gemeinden, die bereits in der Vergangenheit Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms umgesetzt haben, als auch an Kommunen, die an einer Weiterentwicklung bzw. Neuentwicklung von Konzepten und dazugehörigen Maßnahmen interessiert sind.

Mittels drei verschiedener Angebote sollen die Ergebnisse der vorausgegangenen Förderphasen nachhaltig transportiert werden:

Landesweite Fachtage

Diese Fachtage richten sich an Kommunen sowie freie Träger der Jugendhilfe oder Suchthilfe/-prävention, die Gesamtkonzepte und Maßnahmen der Prävention von riskantem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum, im Rahmen des bisherigen Förderprogramms oder im Rahmen eigener Initiativen umsetzen. Voraussetzung ist, dass aus der jeweiligen Kommune mehrere Verantwortliche aus verschiedenen Bereichen (z. B. Suchthilfe, Jugendhilfe, Stadtplanung, Polizei, Ordnungsamt) vertreten sind. Geplant sind drei gleiche Fachtagungen in unterschiedlichen Regionen des Landes für insgesamt ca. 30 Kommunen.

Lokale Workshops

Dieses Angebot richtet sich hauptsächlich an Kommunen sowie freie Träger der Jugendhilfe oder der Suchthilfe/Suchtprävention, die ein kommunales Gesamtkonzept neu entwickeln wollen oder ein solches Gesamtkonzept bereits umsetzen. Unter verschiedenen Modulen (z. B. Neuentwicklung, Einbeziehung weiterer Partner, Entwicklung neuer Maßnahmen) kann ein passgenaues Konzept für die Kommune erstellt werden.

Erstellung eines Handbuchs

Mit den Erfahrungen der bisherigen Förderphasen soll ein Handbuch erstellt werden, das es Kommunen ermöglicht, Schritt für Schritt ein eigenes Kommunales Gesamtkonzept zu erarbeiten und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Prävention des Alkoholmissbrauchs in der Kommune umzusetzen.

Die Umsetzung soll durch das Ministerium für Soziales und Integration gemeinsam mit der Polizei, der Suchthilfe/Suchtprävention sowie der Jugendsozialarbeit und Forschung erfolgen. Als Partner stehen hierfür weiterhin das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, die Polizei Baden-Württemberg, die Landesstelle für Suchtfragen, das Diakonische Werk Württemberg sowie die Universität Tübingen – Institut für Erziehungswissenschaft zur Verfügung.

9. welche der 26 Projekte des Programms „Prävention alkoholbedingter Jugendgewalt“, das durch die Baden-Württemberg Stiftung gGmbH mit einer Million Euro bis 2014 gefördert wurde, ihre Arbeit heute noch fortsetzen und wie viele davon auf andere Regionen oder Bereiche übertragen werden konnten;

Im Rahmen des Förderprogramms „Prävention alkoholbedingter Jugendgewalt“ (PAJ) wurde insgesamt eine Million Euro für Präventionsangebote gegen Alkoholmissbrauch bereitgestellt. Die finanziell geförderten Projekte behandelten nicht speziell das Thema Alkoholmissbrauch im öffentlichen Raum, sondern vielmehr Jugendgewalt infolge von Alkoholkonsum und -missbrauch. Weitere Projekte, die ausschließlich das Thema Alkoholmissbrauch bzw. Alkoholmissbrauch im öffentlichen Raum behandeln, wurden bislang nicht initiiert oder gefördert.

Die Höhe der abgerufenen Fördersummen des Programms PAJ in den einzelnen Haushaltsjahren ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die für das Jahr 2015 ausgewiesene Fördersumme betrifft die Kosten im Zusammenhang mit der Abschlussveranstaltung und der Abschlussdokumentation.

2011	120.258,78 €
2012	259.745,98 €
2013	385.650,90 €
2014	135.264,78 €
2015	24.376,49 €
Summe	925.296,93 €

Die nachfolgend aufgeführten Projekte des Programms PAJ werden heute noch fortgeführt:

- „passt! Prävention im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“ des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald

Aus der intensiven Zusammenarbeit von Suchtberatungsstellen, Polizei und Landratsamt in der Projektphase sind gemeinsame Folgeprojekte entstanden, zum Beispiel in der schulischen Prävention. Für die PAJ-Kurse wurden verschiedene Methoden und Materialien entwickelt, die in Methodenköffern zusammengefasst wurden. Die Koffer wurden den beteiligten Projektpartnern überlassen. Aus den PAJ-Kursen haben sich weiterhin Kurse für Jugendliche entwickelt, die aufgrund alkoholbedingter Tatbegehung Auflagen erteilt bekommen haben.

- „Next level“ des Landratsamts Esslingen

Das Projekt wurde nicht auf andere Regionen oder Bereiche übertragen. Es ist in Überlegung, den Kurs, der sich bisher an Heranwachsende richtet, für Erwachsene zu modifizieren.

- „PräRIE abgefahren!“ des Projektverbunds PräRIE
Die Finanzierung nach Abschluss von PAJ erfolgt seither über kommunale Mittel bzw. im Jahr 2016 über das Landesprogramm „Junge Menschen im öffentlichen Raum“. Das Projekt wurde nicht auf andere Regionen oder Bereiche übertragen.
- „Rausch ab!“ der Sozialberatung Stuttgart e. V.
In Kooperation mit Lagaya e. V. wurde das Projekt in eine Regelfinanzierung über die Landeshauptstadt Stuttgart überführt und wird auch weiter unbefristet fortgeführt. Das Projekt wurde nicht auf weitere Regionen übertragen.
- „Sozialer Trainingskurs Sucht“ der Sucht- und Drogenberatung Tübingen, bwlv, wird weiterhin in der psychosozialen Beratungsstelle Tübingen angeboten. Der Kurs findet je nach Teilnehmerzahl zwei bis drei Mal im Jahr statt und wird von der Kommunalen Jugendhilfe unterstützt.

Bei zehn der 26 Projekte des Förderprogramms PAJ ist mangels Rückmeldung nicht gesichert, ob eine Fortsetzung der Präventionsarbeit weiterhin erfolgt.

10. inwieweit in den kommunalen Gesundheitskonferenzen der Alkoholmissbrauch im öffentlichen Raum eine Rolle spielt und welche beispielgebenden Präventionsansätze dort vorhanden sind;

§ 5 Absatz 4 des Landesgesundheitsgesetzes (LGG) definiert den Rahmen für eine Zusammenarbeit der Kommunalen Gesundheitskonferenzen (KGKEn) mit den Kommunalen Netzwerken für Suchtprävention und Suchthilfe bei der Bearbeitung der übergeordneten Thematik Suchtprävention. Danach sind kommunale Suchtbeauftragte bzw. Beauftragte für Suchtprophylaxe als delegierte Vertretung in die KGK einzubinden. Kommunale Netzwerke für Suchtprävention und Suchthilfe sind in allen 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg installiert.

In einzelnen KGKEn bestehen derzeit Arbeitsgemeinschaften, in denen die Themen Suchtprävention/Suchtberatung bei Jugendlichen, Sucht im Alter, Suchthilfe/Suchtprävention, Kinder aus psychisch und suchtblasteten Familien oder Alkoholprävention bearbeitet werden. Es liegen darüber hinaus keine Informationen dazu vor, ob aktuelle Präventionsansätze im Rahmen der KGKEn explizit die Thematik Alkoholmissbrauch im öffentlichen Raum aufgreifen.

11. welche konkreten Alkoholverzehrverbote ihres Wissens nach von bayerischen Kommunen seit dem Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsgrundlage am 1. August 2013 erlassen worden sind;

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen hierzu keine näheren Erkenntnisse vor. Auf Nachfrage hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mitgeteilt, dass dort keine flächendeckende Aufstellung vorliegt, wie viele bayerische Gemeinden Alkoholverzehrverbotserordnungen nach Artikel 30 des bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes erlassen haben.

12. ob sie entsprechend dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Lebenswerter öffentlicher Raum“ weiterhin davon ausgeht, dass Alkoholkonsumverbote in Baden-Württemberg nicht flächendeckend, sondern nur an genau abgegrenzten Örtlichkeiten, deren Anzahl sich in Baden-Württemberg im unteren zweistelligen Bereich bewegt (Seite 25), eingerichtet werden können.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, zu dem derzeit die Anhörung der betroffenen Verbände und Organisationen durchgeführt wird, enthält eine Regelung, mit der die Kommunen in die Lage versetzt werden sollen, den Alkoholkonsum an besonders belasteten Örtlichkeiten zeitlich begrenzt zu untersagen. Ziel dieser Regelung ist es, solche Örtlichkeiten zu „entschärfen“, die mit anderen polizeilichen Maßnahmen nicht befriedigend in den Griff zu bekommen sind. Dieser Zielsetzung

folgend und unter Berücksichtigung des mit einem örtlichen Alkoholkonsumverbot verbundenen Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit wird derzeit weiterhin davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Örtlichkeiten, die diese gesetzlich normierten Voraussetzungen erfüllen, im unteren zweistelligen Bereich bewegt.

In Vertretung

Mielich

Staatssekretärin